



Beschluss des Stadtrats

vom 16. November 2022

GR Nr. 2022/385

Nr. 1308/2022

Schriftliche Anfrage von Islam Alijaj betreffend Recht auf den Besuch der Regelschulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Zuständigkeit für die Zuteilung in die Sonderschulen, Berücksichtigung geografischer und sozialer Indikatoren bei der Platzierung, barrierefreie Erschliessung der Gebäude und Massnahmenplan hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Am 24. August 2022 reichte das Gemeinderatsmitglied Islam Alijaj (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2022/385, ein:

Laut UN-Behindertenrechtskonvention haben Kinder und Jugendliche mit Behinderungen das Recht, zusammen mit anderen Kindern auf Regelschulen zu gehen und die gleiche Bildung zu bekommen. Die Stadt als politische Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass dies in zeitnaher Zukunft möglich ist. Dies ist notwendig, um eine integrierte und zusammenarbeitende Gesellschaft zu ermöglichen, ohne getrennte Parallelwelten teuer zu finanzieren.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer ist für die Zuteilung der Kinder mit Behinderungen in Sonderschulen zuständig und welche Richtlinien gibt es bei der Einteilung dieser Kinder?
2. Inwiefern werden geografische und soziale Indikatoren bei der Platzierung der Kinder in Sonderschulen berücksichtigt, sodass das soziale Umfeld des Kindes erhalten bleiben kann?
3. Wie kann auf möglichst effiziente Art die Erschliessung der Gebäude auf Barrierefreiheit gestaltet werden und dabei die umständliche Bürokratie bezüglich der Thematik der Barrierefreiheit, welche den ganzen Prozess verlangsamt, umgangen werden?
4. Wie steht es um die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Sonder- und Regelschulen in Bezug auf Synergienutzung und Durchlässigkeit der platzierten Kinder?
5. Gibt es Anstrengungen, dass man in den Regelschulen Sonder- und Kleinklassen ermöglicht und den dafür notwendigen Raumbedarf zur Verfügung stellt?
6. Gibt es einen städtischen Massnahmenplan in Bezug auf die Sonderschulen, um die Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention im Bereich der Bildung zu gewährleisten? Wenn nein, was verhindert dessen Erarbeitung?

Der Stadtrat und die Schulpflege (ZSP) beantworten die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wer ist für die Zuteilung der Kinder mit Behinderungen in Sonderschulen zuständig und welche Richtlinien gibt es bei der Einteilung dieser Kinder?

Die Prüfung eines allfälligen Bedarfs für eine Sonderschulung erfolgt durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD). Die Prüfung erfolgt mit dem Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV). Im Rahmen der Abklärung prüft der SPD auch, ob eine separierte Sonderschulung in einer Sonderschule bzw. einem Sonderschulheim oder eine Integrierte Sonderschulung in ei-



2/5

ner Regelschule die angemessene Sonderschulungsform ist. Bei Bedarf kann der SPD Abklärungen bei weiteren Fachleuten veranlassen. Nach der Abklärung erstellt der SPD zuhanden des Präsidiums der zuständigen Kreisschulbehörde eine Empfehlung. Sollte sich aus der Empfehlung ergeben, dass für eine Schülerin oder einen Schüler die Sonderschulung in einer Sonderschule erfolgen soll, weist das Präsidium mittels Verfügung die Schülerin oder den Schüler der Sonderschule zu. Die Verfügung des Präsidiums ist in der Regel auf ein Schuljahr befristet (siehe auch unten Antwort auf Frage 4).

Die Einzelheiten zum Abklärungsverfahren sind in § 25 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM, LS 412.103) geregelt. Zudem hat das Volksschulamt des Kantons Zürich (VSA) das Zuweisungsverfahren im Grundlagendokument Zuweisung Sonderschulung detailliert beschrieben. Die Eltern sind in den Zuweisungsprozess involviert.

Fragen 2

Inwiefern werden geografische und soziale Indikatoren bei der Platzierung der Kinder in Sonderschulen berücksichtigt, sodass das soziale Umfeld des Kindes erhalten bleiben kann?

Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler auch zu den Sonderschulen möglichst kurze Schulwege haben. Da es in der Stadt Zürich aber beispielsweise nur eine Sonderschule für Kinder und Jugendliche mit Körper- oder Mehrfachbehinderung (SKB, im Schulkreis Uto) gibt, lässt es sich nicht vermeiden, dass zum Beispiel eine Schülerin oder ein Schüler aus Schwamendingen für den Schulbesuch sein soziales Umfeld verlassen muss. Da Sonderschulen per se Tagesschulen sind, bildet sich allerdings für die Schülerinnen und Schüler an der Sonderschule ein neues soziales Umfeld. Standorte und Platzzahlen für Sonderschulen werden durch das VSA bewilligt.

Frage 3

Wie kann auf möglichst effiziente Art die Erschliessung der Gebäude auf Barrierefreiheit gestaltet werden und dabei die umständliche Bürokratie bezüglich der Thematik der Barrierefreiheit, welche den ganzen Prozess verlangsamt, umgangen werden?

Die neuen «Raumstandards für den Bau von Volksschulanlagen der Stadt Zürich» (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 645/2022) sehen vor, dass für Menschen mit Behinderungen die Schulanlagen optimal genutzt werden können. Sie werden bei allen Neu- und Erweiterungsbauten flächendeckend angewendet. Ebenso greifen die Standards bei Instandsetzungen mit dem Blick auf die Verhältnismässigkeit. Im Bestand der knapp 130 Schulanlagen mit über 600 Gebäuden ist eine barrierefreie Zugänglichkeit nicht für jede einzelne Anlage (vollständig) gegeben. Eine flächendeckende, einmalige Umsetzung aller nötigen Massnahmen würde zu viele Projekte erfordern, die sich massiv auf den Schulbetrieb auswirken würden. Deshalb wurde eine stadtweit abgestimmte situative Strategie gewählt, bei der im Bedarfsfall die spezifischen baulichen Anforderungen für Menschen mit Behinderungen best- und schnellstmöglich erfüllt werden. Die Massnahmen reichen hier von Signaletik für Menschen mit einer Sehbehinderung, automatischen Türöffnern über den Einbau eines Treppenlifts bis hin zu grossen baulichen Eingriffen (Rampen, Aussenliften, Türersatz usw.).



3/5

Frage 4

Wie steht es um die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Sonder- und Regelschulen in Bezug auf Synergiennutzung und Durchlässigkeit der platzierten Kinder?

Nach Möglichkeit werden Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulbedarf integriert in den Regelschulen beschult. Damit die Regelschulen diesen Auftrag erfüllen können, erhalten sie die notwendigen Ressourcen sowie nach Bedarf Beratung und Unterstützung durch die Sonderschulen.

Jede Sonderschulung, ob separiert in einer Sonderschule oder integriert in einer Regelschule, wird mit den Beteiligten (Lehrpersonen, Schulische Heilpädagogen und -pädagoginnen, Schulleitung) und den Eltern sowie – je nach Entwicklungsstand und Möglichkeiten – der Schülerin oder dem Schüler jährlich anlässlich eines Schulischen Standortgesprächs überprüft. Eine all-fällige Verlängerung der Sonderschulung muss wiederum vom Präsidium der zuständigen Kreisschulbehörde verfügt werden. Bei Kindern in separierten Tagessonderschulen wird insbesondere bei einem Stufenübertritt eine Reintegration geprüft. Damit Reintegrationen erfolgreich sind, arbeiten Sonder- und Regelschulen eng zusammen.

Die separierten Klassen der Heilpädagogischen Schule Zürich (HPS) werden an zwölf Standorten, verteilt über alle sieben Schulkreise, geführt. Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler möglichst nahe bei ihrem Wohnort die Schule besuchen können. Für die SKB und die städtische Sonderschule Schule Fokus Sehen (SFS) ist dieses Modell aus logistischen Gründen nicht möglich. Die SKB und die SFS suchen immer wieder Formen der Zusammenarbeit mit den Nachbarschulen, sei es an speziellen Anlässen wie Sporttagen oder während Projektwochen.

Frage 5

Gibt es Anstrengungen, dass man in den Regelschulen Sonder- und Kleinklassen ermöglicht und den dafür notwendigen Raumbedarf zur Verfügung stellt?

Mit dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) wurde die integrative Ausrichtung der Volksschule festgelegt. Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderem pädagogischen Förderbedarf sollen wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet werden (§ 33 Abs. 1 Satz 2 VSG). Die Gemeinden haben deshalb die Integrative Förderung (IF) anzubieten (§ 35 VSG). Diese dient der Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Förder- und Regellehrperson (§ 34 Abs. 2 VSG). Weiter hat der Schulpsychologische Dienst bei jeder Abklärung, sei es in Zusammenhang mit einer Sonderschulung oder mit einer anderen sonderpädagogischen Massnahme, einen Bericht zu verfassen. Empfiehlt dieser eine separative Massnahme, ist diese besonders zu begründen (§ 25 Abs. 4 VSM). Als Folge der erwähnten integrativen Ausrichtung der Volksschule wird in der Stadt Zürich seit 2009 auf Kleinklassen verzichtet. 2009 besuchten 10 Prozent der Schülerinnen und Schüler separiert geführte Kleinklassen oder Sonderschulen. Seither haben die städtischen Schulen eine hohe Integrationsleistung vollbracht. Heute sind noch 2,5 Prozent der Schülerinnen und Schüler in einer separativen Sonderschulung. Anstrengungen, von dieser Praxis abzuweichen, gibt es nicht. Mit der



4/5

integrativen Ausrichtung werden nicht nur die Anforderungen des Volksschulgesetzes, sondern auch diejenigen von Art. 20 Abs. 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3) und der Salamanca Erklärung der UNO erfüllt.

Frage 6

Gibt es einen städtischen Massnahmenplan in Bezug auf die Sonderschulen, um die Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention im Bereich der Bildung zu gewährleisten? Wenn nein, was verhindert dessen Erarbeitung?

Der Stadtrat und die ZSP gehen davon aus, dass mit der Frage die Umsetzung von Art. 24 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109, nachfolgend UNO-BRK) in der Volksschule gemeint ist. Auf die entsprechende Umsetzung auf der Sekundarstufe II oder Tertiärstufe hat die Stadt keinen Einfluss. Art. 20 Abs. 1 BehiG verpflichtet die Kantone dafür zu sorgen, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Gemäss Abs. 2 fördern die Kantone, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule. Damit wird anerkannt, dass der Integration Grenzen gesetzt sein können und die separative Schulung in einer Sonderschule die den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen angepasste Schulungsform sein kann. Je nach Beeinträchtigung stehen in der Stadt Zürich beide Schulungsformen zur Verfügung. Das Recht auf Bildung und das integrative Bildungssystem gemäss UNO-BRK sind gewährleistet. Die Schulen leisten im Rahmen ihres Auftrags das Geforderte, insbesondere die Würde und das Selbstwertgefühl zur Entfaltung zu bringen sowie die Schülerinnen und Schüler ihre Kreativität und ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zur Entfaltung bringen zu lassen. Insbesondere gilt:

- die Volksschule ist obligatorisch und unentgeltlich;
- je nach Beeinträchtigung ist der Zugang zu integrativem Unterricht gewährleistet;
- Brailleschrift wird an der SFS unterrichtet und diverse Unterstützungsgeräte stehen den sehbeeinträchtigten Schülerinnen und Schülern zur Verfügung;
- die Kommunikation wird je nach Bedarf auf vielfältige Weise unterstützt;
- die Schülerinnen und Schüler werden von qualifiziertem Personal unterrichtet und betreut.

Die städtischen Sonderschulen haben eine Leistungsvereinbarung mit dem VSA und werden von diesem und der kantonalen Fachstelle für Schulbeurteilung sowie der ZSP beaufsichtigt. Die Aufsichtsberichte sind positiv. Einen zusätzlichen städtischen Massnahmenplan für die Umsetzung der UNO-BRK zu gewährleisten ist nach dem Gesagten nicht notwendig.

Der Zürcher Regierungsrat hat im Rahmen der Legislaturziele 2019–2023 einen Aktionsplan zur Umsetzung der UNO-BRK erarbeitet und der Bevölkerung im Juli 2022 vorgestellt (Aktionsplan Behindertenrechte). Er definiert darin diverse Massnahmen. Die Massnahme «D1 Frühe Kindheit» im Handlungsfeld «D: Bildung» betrifft die Nahtstelle zwischen der Vorschule und der Regelschule. Die Förderung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf soll



5/5

im Frühbereich intensiviert werden. Zudem sollen die Zugangschancen zu Betreuungsangeboten und weiteren Angeboten der frühen Förderung für Kinder mit Beeinträchtigung verbessert und die Finanzierung behinderungsbedingter Mehrkosten für die familienergänzende Betreuung geklärt werden. Schliesslich soll der Übergang in den schulischen Bereich für Kinder mit bereits erkanntem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf hindernisfrei sichergestellt werden. Die Stadt Zürich unternimmt in diesen Bereichen bereits viel. Gestützt auf die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) erhalten Kitas und Tagesfamilien für die vorschulische Betreuung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf Objektsubventionen für die Abgeltung des erhöhten Betreuungs- und Koordinationsaufwandes. Im Bericht von Procap Schweiz «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen.» vom 29. Juni 2021 wird die Stadt als «Spitzenreiter» beschrieben. Im Bericht steht: *«Herausragend ist das in den letzten Jahren enorm verbesserte Angebot der Stadt Zürich: Ca. 350 Kitas und rund 100 Tagesfamilien können Kinder mit weniger betreuungsintensiven Behinderungen betreuen. 34 Kitas können auch Kinder mit betreuungsintensiveren Behinderungen aufnehmen. Für Kinder, bei denen diese Kitas an ihre Grenzen geraten, gibt es zudem einen Vertrag mit der Kita Imago Dübendorf/Baar. Die familienergänzende Betreuung erfolgt zu diskriminierungsfreien Tarifen, die behinderungsbedingten Mehrkosten übernimmt die Stadt. Damit hat die Stadt Zürich schweizweit Modellcharakter und kommt der kantonalen Verpflichtung nach, ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen.»*

Der Kanton wird seine Massnahmen zur Frühen Förderung bis 2024 ausarbeiten. Daraus wird ersichtlich, wo und in welcher Form allenfalls die Stadt Zürich ihr Engagement verstärken sollte.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti